Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 28.12.1892

Gesetyblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben ben 28. December 1892.) 94. Stück.

Inhalt:

M. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. December 1892, betreffend Ergänzung des §. 3 des Weinlager=Regu= lativs.

№. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des §. 3 des Weinlager=Regulativs.
Oldenburg, 1892 December 17.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. v. M. beschlossen, daß im §. 3 des Weinlager=Regulativs (Gesetz-blatt Band 28, Stück 24), am Schlusse von Ziffer I. als vierter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

Die ungetrennte Zusammenlagerung von Faß= weinen, die dem tarifmäßigen Eingangszoll unter= liegen, mit Faßweinen, auf denen der vertrags= mäßige Zoll ruht, kann von der Directivbehörde gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen den beiden Zollsäßen gestattet werden. In diesem Falle findet auch auf die erstgenannten Weine der ver= tragsmäßige Bollfat Unwendung.

Olbenburg, 1892 December 17.

Staatsministerium. Departement der Linangen.

Heumann.
Drost.

membersonicat i ha din America ber

Bundestath hat in feiner Stynng vom 🔌 v. M